

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

42. Jahrgang

Braunschweig, den 23. April 2015

Nr. 1

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2015.....	1
Auslegung von Bebauungsplänen.....	3
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.....	3
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover.....	3

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2015

§ 1 a

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	715.342.114 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	715.342.114 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.880.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	1.880.500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	699.830.880 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufen- der Verwaltungstätigkeit	679.582.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	11.191.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	68.184.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	21.167.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	29.477.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanz- haushaltes	732.189.780 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	777.244.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches
Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2015
wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	70.378.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	71.376.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.378.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.245.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investiti- onstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investiti- onstätigkeit	347.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	70.378.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanz- haushaltes	71.593.100 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für
das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbe- trag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	62.289.200 Euro

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	63.286.100 Euro	§ 2
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.700.000 Euro	§ 2 a
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.506.900 Euro	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.088.100 Euro	Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	642.500 Euro	§ 3
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	59.168.100 Euro
	festgesetzt.		festgesetzt.
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		§ 3 a
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.506.900 Euro	Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	57.730.600 Euro	Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.
	Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2015 wird		Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		§ 4
1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.565.100 Euro	Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.882.200 Euro	§ 4 a
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.500.500 Euro	§ 5
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.508.600 Euro	Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	1. Grundsteuer
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	321.000 Euro	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.400 Euro	2. Gewerbesteuer 450 v. H.
	festgesetzt.		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	41.500.500 Euro	
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	44.881.000 Euro	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 24. Februar 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Markurth

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2015 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **24. April bis zum 05. Mai 2015** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.13 und N 6.27 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 20. April 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

Auslegung von Bbauungsplänen

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. März 2015 beschlossene Bbauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Greifswaldstraße-Nord“, ME 56, Stadtgebiet zwischen Greifswaldstraße und Stettinstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), bekannt gemacht.

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. März 2015 beschlossene vorhabenbezogene Bbauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift „Stellplatzanlage Friedenskirche“, AP 22, Stadtgebiet zwischen Kälberwiese und Schölke (Flurstück 126) wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bbauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen
der Entschädigungsansprüche
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen
(§ 10 BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründung können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 13. April 2015

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Haushaltssatzung
für das
Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.212.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.212.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.212.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.741.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 1.169.200 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	445.934	38,14
Städte		
Braunschweig	60.097	5,14
Göttingen	31.451	2,69
Salzgitter	28.996	2,48
Landkreise		
Göttingen	133.172	11,39
Goslar	62.201	5,32
Hildesheim	124.871	10,68
Holzminden	63.955	5,47
Northeim	138.901	11,88
Osterode am Harz	34.725	2,97
Wolfenbüttel	44.897	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2015 fällig.

Goslar, den 28.11.2014

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Barbara Thiel

Vorsitzender der Verbands-
versammlung

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.04.2015

Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Gem. § 16 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 28. November 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2013,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013,
die Finanzrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2013 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, den 15.04.2015

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin